



Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zur

Aufstellung des Bebauungsplanes

Nr. 250 'Kirchstraße/Baueracker'

Herne-Sodingen

-Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I-

Bearbeitung

Heller + Kalka Landschaftsarchitekten

FPG Freiraum - Planung & Gestaltung
Flottmannstraße 71 ■ 44625 Herne
■ Tel. 02323 92 900 - 62 ■ Fax. 02323 92 900 - 64



Dipl.-Ing. Markus Heller (Landschaftsarchitekt AKNW)

Dr. Dipl.-Biologe Thorsten Zegula

August 2015

(Stand: 21.08.2015)

Inhalt:

<u>1</u>	<u>EINLEITUNG</u>	<u>3</u>
1.1	Beschreibung des Vorhabens	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
1.3	Das Vorhabengebiet als Lebensraum planungsrelevanter Arten	6
1.4	Methodisches Vorgehen und Begriffsdefinitionen	7
<u>2</u>	<u>ANGABEN ZUM BEBAUUNGSPLANGEBIET/UNTERSUCHUNGSGEBIET</u>	<u>8</u>
2.1	Lage und Abgrenzung des Bebauungsplan-/Untersuchungsgebietes	8
2.2	Nutzungsstrukturen und Vegetationsausprägungen	10
<u>3</u>	<u>PRIMÄRE WIRKFAKTOREN DES GEPLANTEN VORHABENS</u>	<u>23</u>
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren	23
3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	25
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	27
<u>4</u>	<u>VORKOMMEN PLANUNGSRELEVANTER ARTEN</u>	<u>28</u>
4.1	Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Arten	28
4.1.1	Landschaftsinformationssammlung	28
4.1.2	Kartierung auf Grundlage des zugehörigen Messtischblattes	29
4.1.3	Vertreter des ehrenamtlichen Naturschutzes	32
4.2	Ausschluss potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Arten	32
4.3	Potenziell vorkommende Säugetierarten	33
4.3.1	Fledermäuse	33
4.4	Potenziell vorkommende Vogelarten	34
4.5	Potenziell vorkommende Amphibienarten	34
4.6	Lebensraumanprüche/Gefährdungspotenzial der betrachteten Gilden	35
4.6.1	Fledermäuse	35
4.6.2	Vögel	36
<u>5</u>	<u>POTENZIELLE BETROFFENHEIT PLANUNGSRELEVANTER ARTEN</u>	<u>38</u>
5.1	Potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Fledermausarten	38
5.2	Potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten	40

6	<u>ARTENSCHUTZRELEVANTE MASSNAHMEN</u>	42
6.1	Allgemeine Maßnahmen zum Schutz wild lebender Arten	42
6.1.1	Beseitigung von Vegetationsbeständen	42
6.1.2	Abbruch von Gebäuden	42
6.2	Spezifische Maßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Arten	43
6.2.1	Allgemeine Maßnahmen	43
6.2.2	Maßnahmen zum Schutz gebäudebewohnender Fledermausarten	44
6.2.3	Maßnahmen zum Schutz gebäudebewohnender Vogelarten	45
7	<u>FAZIT</u>	46

1 Einleitung

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Herne beabsichtigt die städtebauliche Neuordnung von vorhandenen Wohn- und Gewerbebauflächen sowie einer Gehölzbrache westlich der 'Kirchstraße' und südlich der Straße 'Baueracker'.

Zur Durchführung des Vorhabens wird durch die Stadt Herne ein Bebauungsplan (B-Plan Nr. 250 'Kirchstraße/Naueracker') im beschleunigten Verfahren¹ aufgestellt,² der die planungsrechtliche Grundlage für die geplante Neustrukturierung der Bauflächen bildet und eine geordnete Entwicklung innerhalb des Planungsgebietes sicherstellen soll.

1) vgl. § 13a BauGB

2) Aufstellungsbeschluss: 16.06.2015

Die ausführlichen planerischen Erläuterungen sowie die vorgesehenen städtebaulichen Festsetzungen können der Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Bei der Durchführung von Bauleitplanverfahren oder baurechtlichen Zulassungsverfahren³ sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen. Ziel des Gesetzgebers ist es, die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender und in ihrem Bestand gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu schützen und somit die biologische Vielfalt zu erhalten.

Im Sinne der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es untersagt:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten⁴ nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten⁵ und der europäischen Vogelarten⁶ während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören⁷
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

3) vgl. § 63 BauO NRW 'Genehmigungsbedürftige Vorhaben'

4) vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

5) vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

6) vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG

7) Nahrungs- und Jagdgebiete gehören wie Flugrouten- und Wanderkorridore zunächst nicht zu den schützenswerten (Teil-)lebensräumen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Sofern diese Lebensräume jedoch einen essenziellen Habitatsbestandteil für eine lokale Population darstellen, kann eine vorhabenbedingte Funktionsstörung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Population führen würde, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzen.

Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben⁸ sind die zuvor genannten Zugriffsverbote unter Beachtung von Abs. 5 des § 44 BNatSchG nur auf die in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) genannten Arten sowie auf die Europäischen Vogelarten anzuwenden; nur national geschützte Arten unterliegen einer pauschalen Freistellung durch den Gesetzgeber und werden wie alle übrigen Tier- und Pflanzenarten nach den allgemeinen Regeln zum Artenschutz⁹ beurteilt bzw. im Rahmen der Eingriffsregelung¹⁰ behandelt. Des Weiteren erfolgt im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG keine Verletzung des Zugriffsverbotes Nr. 3/(1), wenn die ökologische Funktion von Fortpflanzungs-, Ruhestätten oder Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

8) zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 BNatSchG i. V. m. §§ 4 ff LG

nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zulässige Vorhaben i. S. d. § 18 Abs. 2 BNatSchG (§§ 30/33/34 BauGB)

9) vgl. § 39 BNatSchG 'Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen'

10) vgl. § 14 BNatSchG 'Eingriffe in Natur und Landschaft'

Im Hinblick auf die zuvor genannten Ausnahme(n) von den Zugriffsverboten ist zu beachten, dass die Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG nur zum Tragen kommt, wenn das in Rede stehende Vorhaben insgesamt in Einklang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG steht. Sofern durch das Vorhaben Beeinträchtigungen anzunehmen sind, die der Eingriffsregelung widersprechen, ist der Eingriff als unzulässig anzusehen. Infolge dieser Unzulässigkeit würde das Vorhaben auch seine artenschutzrechtliche Privilegierung verlieren.¹¹

Durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) wurde eine naturschutzfachlich begründete Auswahl für die Tier- und Pflanzenarten getroffen, die bei der Darstellung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen einer Vorprüfung (Artenschutzrechtliche Prüfung/Stufe I) zu betrachten sind.¹² Sofern in einem Untersuchungsraum diese 'planungsrelevanten Arten' vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes nicht hinreichend ausgeschlossen werden kann, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotsbestände (Artenschutzrechtliche Prüfung/Stufe II) durchzuführen; diese Betrachtung erfolgt in der Regel artbezogen (Einzelprüfung). Für den Fall, dass eine Verletzung der Zugriffsverbote vorliegt und diese nicht durch Vermeidungsmaßnahmen abzuwenden ist, wird in einer dritten Stufe überprüft, ob eine Ausnahme von den Verbotsbeständen zugelassen werden kann.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 188 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 132 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 25 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 12 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 6 planungsrelevanten Arten relativ gering.

11) vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerG)/Urteil vom 14.07.2011; 9 A 12/10 -Ortsumgehung Freiberg-

12) Arten die nicht den 'planungsrelevanten Arten' zugeordnet werden, sind im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung in der Regel nicht eingehend zu betrachten. Bei diesen Arten kann üblicherweise davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verstoßen wird. Dem Entgegen kann in bestimmten Fällen, z. B. beim Vorliegen einer hohen lokalen Brutdichte oder bei einer besonderen regionalen Bedeutung einer Art, auch eine Betrachtung von ansonsten 'ungefährdeten' Arten erforderlich werden.

1.3 Das Vorhabengebiet als Lebensraum planungsrelevanter Arten

Die durch die geplante Neustrukturierung des Planungsraumes beanspruchten Freiflächen (vgl. Kapitel 2.2 'Nutzungsstrukturen und Vegetationsausprägungen') stellen, im Zusammenhang mit den angrenzenden Siedlungsflächen, einen potenziellen (Teil-)Lebensraum für planungsrelevante Arten im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW dar.

Damit eventuelle Konflikte zwischen dem geplanten Bauvorhaben und den Belangen des Artenschutzes differenziert dargestellt werden können, beauftragte die Stadt Herne im Juni 2015 das Landschaftsarchitekturbüro FPG Heller + Kalka/Herne mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung für das Bebauungsplangebiet (Artenschutzrechtliche Prüfung -Stufe I-).

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, die im Untersuchungsgebiet aktuell bekannt oder (potenziell) zu erwarten sind, ermittelt und dargestellt
- die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt und dargestellt, die mit der Realisierung des Vorhabens einhergehen können
- die ermittelten Wirkfaktoren in Bezug auf ihr Konfliktpotenzial mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG überprüft
- die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die durch das Bauvorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt
- Artenschutzrelevante Maßnahmen genannt, die dazu beitragen können, dass eine eventuelle Gefährdung von (planungsrelevanten) Tier- und Pflanzenarten vermieden bzw. gemindert werden kann

1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsdefinitionen

Das methodische Vorgehen und die Definitionen der in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung verwandten Begrifflichkeiten orientieren sich an der gemeinsamen Handlungsempfehlung der für Bauen und Natur-/Umweltschutz zuständigen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalens¹³ 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (2010), den Broschüren 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen' (2007) und 'Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen' (2010) des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW sowie an der Veröffentlichung 'Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes' (2009) und 'Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht' (2010) der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA).

¹³) Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW

2 Angaben zum Bebauungsplangebiet/Untersuchungsgebiet

2.1 Lage und Abgrenzung des Bebauungsplan-/Untersuchungsgebietes

Das Bebauungsplan- bzw. Untersuchungsgebiet liegt westlich der Kirchstraße im Stadtteil 'Herne-Sodingen'. Im Osten verläuft die Grenze des Planungsraumes westlich der Wohnsiedlungsgrundstücke an der 'Hénin-Beaumont-Straße'¹⁴ und der Gartengrundstücke der Wohnhäuser 'Kirchstraße 53/55' (südliche Teilfläche) bzw. östlich der Grundstücke 'Kirchstraße 57¹⁵/59' (zentrale Teilfläche). Im Norden schließt der Bebauungsplan ein Teilstück der Straße 'Baueracker' in den Geltungsbereich ein.¹⁶ Nach Süden erstreckt sich der Planungsraum bis zu den Gartengrundstücken der Wohnhäuser 'Hénin-Beaumont-Straße 71/77/79' bzw. bis zum Wohngebäude 'Kirchstraße 55'.

14) Hénin-Beaumont-Straße Hs.-Nr. 79/81/83/85/87

15) Gebäude abgebrochen

16) östlich der Wohnhäuser 'Baueracker Hs.-Nr. 22 i/22k/22l/22m'

Die westliche Grenze wird durch die Grundstücksfläche eines Umspannwerkes der Stadtwerke Herne AG gebildet (südliche Teilfläche) bzw. ist Teil des in den Geltungsbereich integrierten Abschnittes der Straße 'Baueracker' (nördliche Teilfläche). Im Norden verläuft die Plangebietsgrenze, mit Ausnahme des zuvor erwähnten Straßenabschnittes, südlich der Wohnbaugrundstücke 'Kirchstraße 61/63'.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Bebauungsplan-/Untersuchungsgebietes kann der Abbildung auf der nachfolgenden Seite (Abbildung 01) entnommen werden.



Abbildung 01: Lage und Abgrenzung des Bebauungsplan-/Untersuchungsgebietes

2.2 Nutzungsstrukturen und Vegetationsausprägungen

Im Bereich des Bebauungsplan-/Untersuchungsgebietes lassen sich aufgrund der momentanen Nutzungsstrukturen- und Vegetationsausprägungen in erster Linie die nachfolgend aufgeführten Teilbereiche voneinander abgrenzen:

a) Die Wohn- und Gewerbegrundstücke

Mit den Wohngebäuden 'Kirchstraße 57a' und 'Kirchstraße 59' finden sich derzeit zwei Mehrfamilienhäuser im Bebauungsplan-/Untersuchungsgebiet. Hiervon unterliegt das Gebäude 'Kirchstraße 59' noch einer Wohnnutzung; dem entgegen steht das Gebäude 'Kirchstraße 57a' leer. Die ehemals auf den Flurstücken 217/218¹⁷ stehenden Gebäude (Wohnhaus 'Kirchstraße 57'/Nebengebäude) wurden bereits abgebrochen. Auf der an der Kirchstraße liegenden Grundstücksfläche beabsichtigt ein Investor die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 10 Wohneinheiten. Westlich des Wohngebäudes 'Kirchstraße 59' findet sich das eingeschossiges Gebäude eines ehemaligen Gewerbebetriebes.

17) Gemarkung: Herne-Sodingen; Flur: 003

Die Freiflächen innerhalb der (ehemaligen) Wohn- und Gewerbegrundstücke sind relativ hochgradig mit Verkehrsflächen (Zufahrten/Stellplätze/Garagenhöfe etc.) versiegelt; nur in Randbereichen finden sich vereinzelt kleinere Vegetationsflächen. Die ehemalige Gartenfläche westlich des Wohngebäude 'Kirchstraße 57a' ist mittlerweile stark verbracht, an den Grundstücksrändern konnten sich Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.) etablieren.

Im Bereich der abgebrochenen Gebäude wurde gebrochener Bauschutt eingebaut. In Folge dessen findet sich hier ein splittig/schotteriges Substrat, auf dem eine ruderale Vegetation aus Gräsern, (Hoch)stauden und Gehölzsämlingen typischer Pionierarten dominiert. An mehreren Stellen im Umfeld der abgebrochenen Gebäude finden sich Boden- und Bauschuttmielen.

b) Die Freiflächen im Bereich des Umspannungswerkes

An der westlichen Grenze des Vorhabengebietes befindet sich ein Umspannwerk der Stadtwerke Herne AG¹⁸. Von den hierfür (ehemals) genutzten Grundstücksflächen liegt das Flurstück 262¹⁹ innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Nicht versiegelte Flächen wurden als Rasenfläche angelegt; an der südwestlichen Grundstücksgrenze stocken einzelne, bodenständige Bäume mittleren Alters. (Nach Aussage der Stadtwerke Herne AG befindet sich das Hauptgebäude auf dem Grundstück nicht mehr in Betrieb).

18) Umspannwerk 'UW Sodingen'

19) Gemarkung: Herne-Sodingen; Flur: 003

c) Die Gehölzbrache im Südwesten

Südwestlich der zuvor beschriebenen Versorgungsfläche findet sich eine Gehölzbrache, die infolge der natürlichen Sukzession dicht mit bodenständigen Gehölzen mittleren Alters bestanden ist. Die eingezäunte, nicht zugängliche Brachfläche liegt als Plateau oberhalb der angrenzenden Flächen des Bebauungsplan-/Untersuchungsgebietes; der vorhandene Höhenunterschied wird über bewachsene Böschungen abgefangen.



Abbildung 02: Kirchstraße; Wohngebäude 'Kirchstraße 59' (Nordostansicht)



Abbildung 03: Kirchstraße; Abbruch-/Baugrundstück (ehem. Wohngebäude "Kirchstraße 57" (Südostansicht)



Abbildung 04: Verkehrsfläche; Wohngebäude 'Kirchstraße 59' (Nordwestansicht)



Abbildung 05: Garagenhof westlich des Wohngebäudes 'Kirchstraße 59'



Abbildung 06: Abbruch-/Baugrundstück (ehem. Wohngrundstück/Wohngebäude "Kirchstraße 57")



Abbildung 07: Abbruch-/Baugrundstück; Wohngebäude 'Kirchstraße 55/64' (Hintergrund)



Abbildung 8: Splitt-/Schotterfläche östlich des ehemaligen Wohngrundstückes/Wohngebäudes 'Kirchstraße 57a'



Abbildung 9: Zufahrt zum ehemaligen Wohngrundstück/Wohngebäude 'Kirchstraße 57a'



Abbildung 10: Wohngebäude 'Kirchstraße 57a' (Südostansicht)

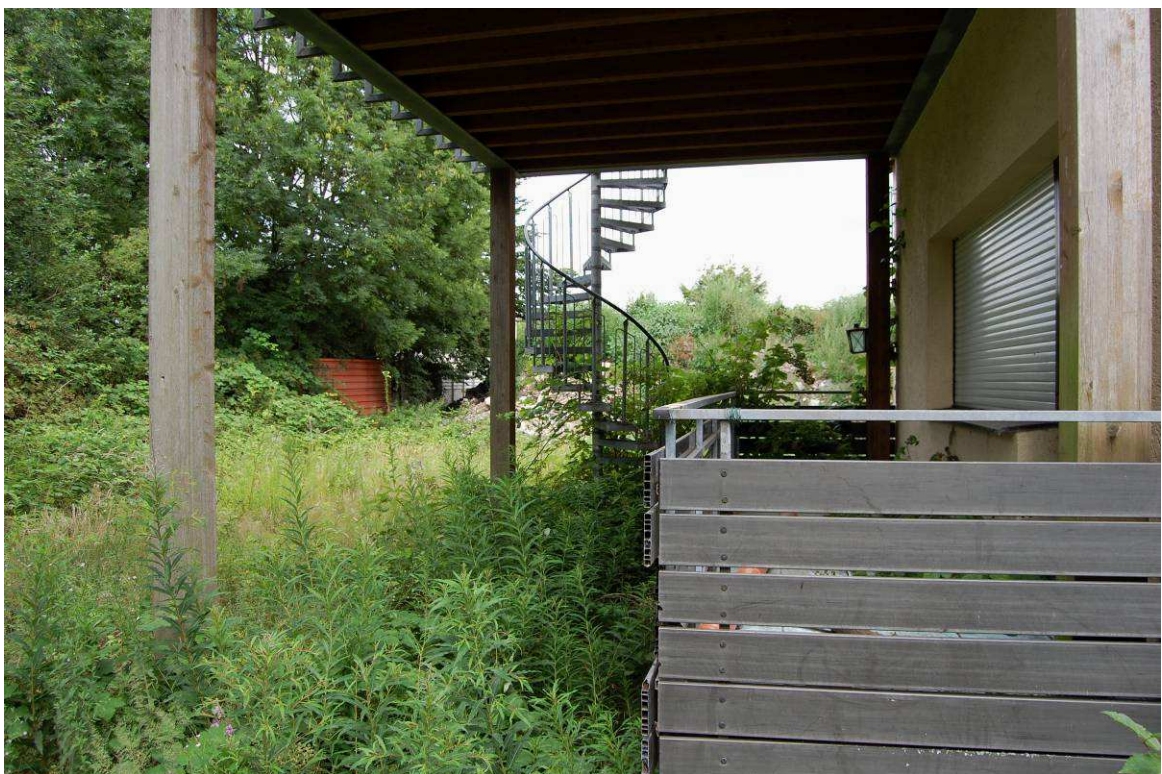


Abbildung 11: Brachgefallene Gartenfläche des Wohngebäudes 'Kirchstraße 57a'



Abbildung 12: Vormauerschale am Wohngebäude 'Kirchstraße 57a' (Ellipse); potenzielles Fledermausquartier



Abbildung 13: Dachtraufe des Wohngebäudes 'Kirchstraße 57a'; potenzielle (zukünftige) Fledermaus-/Schwalbenquartiere



Abbildung 14: Brachgefallene Gartenfläche des Wohngebäudes 'Kirchstraße 57a'; angrenzende Gehölzbrache



Abbildung 15: Gehölzbrache östlich des Umspannwerkes 'UW Sodingen' der Stadtwerke Herne AG



Abbildung 16: Ehemaliger Gewerbebetrieb westlich des Wohngrundstückes/Wohngebäudes 'Kirchstraße 59'



Abbildung 17: Ehemaliger Gewerbebetrieb westlich des Wohngrundstückes/Wohngebäudes 'Kirchstraße 59'



Abbildung 18: Ehemaliger Gewerbebetrieb westlich des Wohngrundstückes/Wohngebäudes 'Kirchstraße 59'



Abbildung 19: Gebäude des Umspannwerkes; Gebäude des ehemaligen Gewerbebetriebes (Südostansicht)



Abbildung 20: Zufahrt zum Grundstück des Umspannwerkes; Wohngebäude 'Kirchstraße 59' (Hintergrund)



Abbildung 21: Grundstück des Umspannwerkes (Gebäude nicht mehr in Betrieb)



Abbildung 22: Gebäude des Umspannwerkes; Einzelbäume/angrenzende Gehölzbrache an der Grundstücksgrenze



Abbildung 23: Gebäude des Umspannwerkes; Rasenfläche/Einzelbäume an der westlichen Flurstücksgrenze

3 Primäre Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens

Nachfolgend werden die primären Wirkfaktoren aufgeführt, die bei der Realisierung des Vorhabens zu einer Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten führen können; hierbei erfolgt eine Unterscheidung der Beeinträchtigungen in 'Baubedingte Wirkfaktoren', 'Anlagenbedingte Wirkfaktoren' und 'Betriebsbedingte Wirkfaktoren'.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die nachfolgend aufgeführten 'Baubedingten Wirkfaktoren' umfassen alle mit dem Baubetrieb verbundenen Beeinträchtigungen, die temporär während der Bauzeit auftreten können und für die artenschutzrelevante Auswirkungen nicht grundsätzlich auszuschließen sind.

Verstärkte menschliche Anwesenheit

Die Durchführung von Baumaßnahmen hat eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Vorhabengebiet zur Folge. Mit dieser verstärkten Anwesenheit können optische Beunruhigungen (Bewegungen von Menschen/Maschinen) einhergehen, die von den meisten wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden. Die zuvor genannten, baubedingten Scheuchwirkungen können somit zu einer Vergrämung, d. h. zu einer Vertreibung einzelner Arten aus dem betroffenen Lebensraum führen.

Baufeldherrichtung (Baureifmachung)

Im Rahmen der Baufeldherrichtung sind neben den hiermit verbundenen Störungen (vgl. 'Emissionen'/'Erschütterungen') auch direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren durch die Rodung von Gehölzen und den Einsatz von Kleingeräten (z. B. Freischneider) und Großgeräten (z. B. Radlader/Bagger) nicht auszuschließen. Des Weiteren werden im Zuge der Baureifmachung Gebäude und (gegebenenfalls) sonstige bauliche Anlagen (Mauern o. ä.) abgerissen, die eventuell ein geeignetes Habitat für planungsrelevante Tierarten (z. B. Vögel/Fledermäuse/Reptilien) darstellen.

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Mit Baumaßnahmen geht in der Regel eine temporäre Inanspruchnahme von Baunebenflächen einher, die z. B. als Arbeitsraum benötigt oder als Flächen für Materiallagerungen genutzt werden. Die Inanspruchnahme von Freiflächen als Baunebenflächen kann zu einer direkten Verletzung oder Tötung von Tieren sowie zu einer Beeinträchtigung/Zerstörung von Lebensräumen (z. B. Fortpflanzungs-/Ruhestätten) führen.

Kraftfahrzeugverkehr (Baustellenverkehr)

Mit dem baubedingten Kraftfahrzeugverkehr können direkte Verletzungen von Tieren oder Individuenverluste durch Tötung verbunden sein (Verkehrsverluste); des Weiteren kann eine verkehrsbedingte Bodenverdichtung zur Zerstörung von Pflanzenhabitaten und einer Verletzung oder Tötung von (teilweise) erdbewohnenden Tierarten führen.

Eintrag umweltgefährdender Stoffe

Während der Bauzeit können durch Unfälle, Leckagen oder unsachgemäßen Umgang umweltgefährdende Stoffe (z. B. Kraftstoffe/Öle) in den Boden gelangen; von diesen Stoffen können gegebenenfalls Beeinträchtigungen der im Lebensraum siedelnden Tierarten ausgehen.

Emissionen

Mit Baumaßnahmen sind temporäre Lärmemissionen durch Baugeräte und den Baustellenverkehr (Materialtransport) verbunden; je nach Intensität und Modulation kann diese Verlärmung von wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden und gegebenenfalls zu einer Vergrämung einzelner Arten führen. Daneben sind Schadstoffemissionen durch verbrennungsmotorbetriebene Baugeräte und Staubemissionen zu erwarten, von denen negative Wirkungen auf die Biozönose ausgehen können.

Erschütterungen

Durch den Baubetrieb können bei Abbruch-, Gründungs-, Verdichtungs- oder Vortriebsarbeiten Erschütterungen des Baugrundes auftreten, die ebenso wie die zuvor beschriebenen Lärmemissionen von wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden können.

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die dargestellten 'Anlagebedingten Wirkfaktoren' umfassen alle dauerhaften Beeinträchtigungen, die auf Anlage- bzw. Standortsveränderungen im Vorhaben-gebiet zurückzuführen sind und für die artenschutzrelevante Auswirkungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können.

Veränderung der Nutzungs- und Biotopstrukturen

Die Umsetzung städtebaulicher Maßnahmen hat in der Regel eine Veränderung der ehemals vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen in einem Baugebiet zur Folge. Diese Veränderungen können neben der direkten Zerstörung von Biotopstrukturen oder der Minderung der Biotopvielfalt bzw. einer Unterschreitung der minimal notwendigen Habitatsgröße, zu einer Störung des Biotopverbundes führen. Der ehemalige Lebensraum kann in Folge dieser Überprägung von den betroffenen Tier- und Pflanzenarten nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt genutzt werden. Aus den zuvor genannten Gründen und dem gegebenenfalls hiermit verbundenen Verlust ehemaliger Wanderrouten können sich zudem neue räumliche Beziehungen für wildlebende Tiere ergeben.

Zerstörung der vorhandenen Bodenstrukturen

Die Realisierung städtebaulicher Maßnahmen ist in der Regel mit der Versiegelung von Freiflächen und somit mit einem dauerhaften Habitatsverlust verbunden. Durch die Zerstörung der vorhandenen Bodenstrukturen können Wildtiere in erster Linie direkt durch Tötung [(teilweise) erdbewohnender Tierarten] sowie indirekt durch den Verlust bzw. die Veränderung des Habitates 'Boden' betroffen sein.

Zerstörung der vorhandenen Vegetationsstrukturen

Die Zerstörung von Vegetationsstrukturen kann in einem Baugebiet zu einem direkten Verlust planungsrelevanter Pflanzenarten führen; daneben geht die Zerstörung von Vegetationsbeständen mit einem Verlust von (Teil)-Lebensräumen für Wildtiere einher (z. B. Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten).

Barrierewirkung von Gebäuden/Verkehrstrassen etc.

Gebäude können Wander- oder Flugrouten von wildlebenden Tieren zerschneiden; durch diese Barrierewirkung sind gegebenenfalls essentielle Teillebensräume (z. B. Vermehrungshabitate) für die betroffenen Tiere nicht mehr erreichbar, was zu einem Zusammenbruch der lokalen Population führen kann. Eine zerschneidende Wirkung auf Wanderrouten kann je nach Bau-, Nutzungsart und Frequentierung auch von Verkehrsflächen (Verkehrstrassen/Parkplätzen) oder sonstigen baulichen Anlagen (Mauern/Gräben etc.) ausgehen.

Kollisionsrisiko mit Gebäuden

Die Kollision von Vögeln mit Glasflächen (Vogelschlag) kann einen bestandsdezimierenden Faktor für eine lokale Vogelpopulation darstellen. Hierbei ist es faktisch unerheblich, ob die Glasfläche aufgrund ihrer Durchsichtigkeit von den Tieren nicht als Hindernis erkannt werden kann oder ob sich die umgebende Landschaft in der Fläche widerspiegelt. Vogelschlag ist in erster Linie an großen Glasfronten ein Problem, wie sie in der zeitgemäßen Büro- und Gewerbegebäude-Architektur zum Einsatz kommen.

Fallenwirkung von Entwässerungsbauteilen

Entwässerungsbauteile (Schachtbauwerke, Hof- und Straßeneinläufe), wie sie zur Flächenentwässerung in Baugebieten eingesetzt werden, können eine starke Fallenwirkung für Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger aufweisen. Die Tiere gelangen in das Kanalisationsnetz, werden bei der Reinigung des Entwässerungssystems verletzt/getötet oder verhungern.

Anziehende Wirkung von künstlichem Licht/Fallenwirkung von Leuchten

Künstliches Licht wirkt durch einen in der Regel relativ hohen UV-Anteil im Lichtspektrum auf viele nachtaktive Insekten besonders anziehend.²⁰ Hierdurch besteht zum einen die Gefahr der direkten Verbrennung an den Leuchtenbauteilen und zum anderen können in das Leuchtengehäuse eingedrungene Insekten sich häufig nicht mehr befreien und gehen durch die Hitzeeinwirkung zugrunde oder verhungern.

20) die mittlerweile in Außenleuchten verbauten LED-Leuchtmitteln weisen in ihrem Lichtspektrum keinen UV-Anteil auf

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die im Folgenden aufgeführten 'Betriebsbedingten Wirkfaktoren' umfassen alle dauerhaft von der Inbetriebnahme und Unterhaltung des Vorhabens zu erwartenden Beeinträchtigungen, für die für die artenschutzrelevante Auswirkungen nicht grundsätzlich auszuschließen sind.

Verstärkte menschliche Anwesenheit

Die (erneute) Erschließung der Baugrundstücke hat eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Vorhabengebiet zur Folge. Diese verstärkte Anwesenheit wird von den meisten wildlebenden Tieren als Störung empfunden und kann gegebenenfalls zu einer Vergrämung führen.

Kraftfahrzeugverkehr

Mit der Realisierung des Bauvorhabens geht eine erhöhte verkehrliche Frequentierung des Vorhabengebietes einher. Hiermit sind neben möglichen Verkehrsverlusten und den nachfolgend beschriebenen verkehrsbedingten Emissionen visuelle Effekte verbunden, die von vielen wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden und diese gegebenenfalls vergrämen.

Emissionen

Mit der zuvor beschriebenen Erhöhung der verkehrlichen Frequentierung ist eine höhere Verlärmung des Vorhabengebietes verbunden, die je nach Intensität und Modulation von wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden kann und gegebenenfalls zu einer Vergrämung führt. Des Weiteren steigen mit der Verkehrsbelastung die Konzentrationen von Luftschadstoffen und Feinstaubpartikeln im betrachteten Raum an. Neben der Belastung durch Lärm-, Luftschadstoff- und Feinstaubemissionen können geänderte Beleuchtungsverhältnisse (Lichtemissionen) zu einer Verhaltensänderung oder Störung einzelner Tiergruppen führen.

4 Vorkommen planungsrelevanter Arten

4.1 Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Arten

Im Rahmen der Ermittlung potenzieller Vorkommen von Tierarten, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) in Nordrhein-Westfalen den 'planungsrelevanten Arten' zuzurechnen sind (vgl. Kapitel 1.2. 'Rechtliche Grundlagen'), wurde die Landschaftsinformationssammlung Nordrhein-Westfalen (LINFOS) sowie die Kartierungen planungsrelevanter Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW auf Ebene des zugehörigen Messtischblattes ausgewertet.

Neben den zuvor erwähnten Datenrecherchen erfolgte über das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW bei den Vertretern des ehrenamtlichen Naturschutzes eine Anfrage über eventuelle Kenntnisse planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum. Die Ergebnisse der durchgeführten Datenrecherche werden nachfolgend wiedergegeben.

4.1.1 Landschaftsinformationssammlung

Das Fundortkataster der Landschaftsinformationssammlung verzeichnet für das Untersuchungsgebiet keine planungsrelevanten Tierarten im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.

4.1.2 Kartierung auf Grundlage des zugehörigen Messtischblattes

Die nachfolgenden Tabellen geben eine Übersicht über die im Quadranten des zugehörigen Messtischblattes (Blatt 4409/Herne/M: 1: 25.000 -Quadrant 4-) nachgewiesenen planungsrelevanten Arten; aufgeführt sind hierbei nur die Arten, die in den Lebensraumtypen des Untersuchungsgebietes zu erwarten sind.

Tierart	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus BNatSchG	Schutzstatus FFH-Richtlinie	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand in NRW (Allgemeine Regelung)	Status (Messtischblatt)	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Stämme, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsflächen	Gebäude
Säugetiere	Breitflügeliedermaus	Eptesicus serotinus	§§	Anh. IV	2	G↓	Art vorhanden	X		XX	WS/WQ
	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	§§	Anh. IV	R/V	G	Art vorhanden	WS/WQ	(X)	X	(WQ)
	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	§§	Anh. IV	R	G	Art vorhanden				(WS)/(WQ)
	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	§§	Anh. IV	G	G	Art vorhanden	X		X	(WQ)
	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	§§	Anh. IV	*	G	Art vorhanden	XX		XX	WS/WQ

(Stand: Juni 2015)

- G** = Erhaltungszustand günstig
- U** = Erhaltungszustand ungünstig/unzureichend
- S** = Erhaltungszustand ungünstig/schlecht
- ↑ / ↓ = Erhaltungszustand sich verbessernd/sich verschlechternd

- XX** Hauptvorkommen / **X** Vorkommen / **(X)** potenzielles Vorkommen
- WS** Wochenstube / **ZQ** Zwischenquartier
- WQ** Winterquartier / **()** potenzielles Vorkommen

Gefährdungstatus/Rote Liste (NRW)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- * ungefährdet
- ◆ nicht bewertet
- S dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1, oder R)

Schutzstatus/Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- § besonders geschützte Art
- §§ streng geschützte Art

Schutzstatus/Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
 Anh. II/IV Anhang II/IV Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

Tabelle 01: Planungsrelevante Arten/Säugetiere (Messtischblatt 4409/Herne -Quadrant 4-)

Titelart	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus BNatSchG	Schutzstatus Vogelschutz-Richtlinie	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand in NRW (Alpenländische Region)	Status (Messfischblatt)	Kreingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaubentfuren	Gärten, Parkanlagen, Stadlungsbarrieren	Gebäude
Vögel	Baumfalke	Falco subbuteo	§§ Art. 4 (2)	3	U	sicher brütend	X	X			
	Braunkehlichen	Saxicola rubetra	§ Art. 4 (2)	1S	S	sicher brütend		XX			
	Eisvogel	Alcedo atthis	§§ Anh. I	*	G	sicher brütend				(X)	
	Feldlerche	Alauda arvensis	§	3S	U↓	sicher brütend		X			
	Feldschwirl	Locustella naevia	§	3	U	sicher brütend	XX	XX			
	Feldsperling	Passer montanus	§	3	U	sicher brütend	X	X	X		
	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	§	2	U	sicher brütend	X		X		
	Habicht	Accipiter gentilis	§§	V	G↓	sicher brütend	X		X	X	
	Kleinspecht	Dryobates minor	§	3	U	sicher brütend	X		X		
	Kuckuck	Cuculus canorus	§	3	U↓	sicher brütend	X		X		
	Mäusebussard	Buteo buteo	§§	*	G	sicher brütend	X	X			
	Mehlschwalbe	Delichon urbica	§	3S	U	sicher brütend		X	X	XX	
	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	§ Art. 4 (2)	3	G	sicher brütend	XX	X	X		
	Pirrol	Oriolus oriolus	§ Art. 4 (2)	1	U↓	sicher brütend	X		X		
	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	§	3S	U	sicher brütend		X	X	XX	
	Schleiereule	Tyto alba	§§	*S	G	sicher brütend	X	XX	X	X	
	Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	§ Art. 4 (2)	3S	G	sicher brütend	X	XX			
	Sperber	Accipiter nisus	§§	*	G	sicher brütend	X	X	X		
	Steinkauz	Athene noctua	§§	3S	G↓	sicher brütend	XX	X	X	X	
	Turmfalke	Falco tinnunculus	§§	V	G	sicher brütend	X	X	X	X	
Waldkauz	Strix aluco	§§	*	G	sicher brütend	X	(X)	X	X		
Waldohreule	Asio otus	§§	3	U	sicher brütend	XX	(X)	X			
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	§	3	G	sicher brütend	X					
Wasserralle	Rallus aquaticus	§ Art. 4 (2)	3	U	sicher brütend		(X)				

(Stand: Juni 2015)

- G** = Erhaltungszustand günstig
- U** = Erhaltungszustand ungünstig/unzureichend
- S** = Erhaltungszustand ungünstig/schlecht
- ↑ / ↓ = Erhaltungszustand sich verbessernd/sich verschlechternd

XX Hauptvorkommen / X Vorkommen / (X) potenzielles Vorkommen

Gefährdungsstatus/Rote Liste (NRW)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- * ungefährdet
- ◆ nicht bewertet
- S dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1, oder R)

Schutzstatus/Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- § besonders geschützte Art
- §§ streng geschützte Art

Schutzstatus/Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)

- Anh. I Anhang I Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)
- Art. 4 (2) Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Tabelle 02: Planungsrelevante Arten/Vögel (Messfischblatt 4409/Herne -Quadrant 4-)

Tierart	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus BNatSchG	Schutzstatus FFH-Richtlinie	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand in NRW (Allgemeine Region)	Status (Messfischblatt)	Kreuzgehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Stadtunabrachten	Gebäude
Amphibien	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	§§	Anh. IV	2	S	Art vorhanden	(X)	X	(X)	
	Kreuzkröte	Bufo calamita	§§	Anh. IV	3	U	Art vorhanden	(X)	XX		

[Stand: Juni 2015]

- G** = Erhaltungszustand günstig
- U** = Erhaltungszustand ungünstig/unzureichend
- S** = Erhaltungszustand ungünstig/schlecht
- ↑ / ↓ = Erhaltungszustand sich verbessernd/sich verschlechternd

XX Hauptvorkommen / X Vorkommen / (X) potenzielles Vorkommen

Gefährdungsstatus/Rote Liste (NRW)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- * ungefährdet
- ◆ nicht bewertet
- S dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1, oder R)

Schutzstatus/Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- § besonders geschützte Art
- §§ streng geschützte Art

Schutzstatus/Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)

Anh. II/IV Anhang II/IV Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

Tabelle 03: Planungsrelevante Arten/Vögel (Messfischblatt 4409/Herne -Quadrant 4-)

4.1.3 Vertreter des ehrenamtlichen Naturschutzes

Naturschutzverband-Anfragen

Am 14.07.2015 erfolgte durch die Biologische Station östliches Ruhrgebiet eine Stellungnahme in Bezug auf eventuelle Kenntnisse über Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet. Nach Aussage von Herrn Heuser sind der Biologischen Station innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt. Dem entgegen liegen für das nähere Umfeld des Vorhabengebietes Nachweise der im Folgenden aufgeführten planungsrelevanten Arten vor.

*Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)*²¹

*Mehlschwalbe (Delichon urbicum)*²²

21) Nachweis eines Jagdgebietes (Freifläche zwischen 'Castroper Straße' und der Straße 'An der Linde')

22) Nachweis von Mehlschwalbennestern an einem Gebäude an der westlichen Seite der 'Kirchstraße' (Hs.-Nr. nicht bekannt)

Stellungnahmen von den Vertretern des ehrenamtlichen Naturschutzes stehen zum Zeitpunkt der Fertigstellung des vorliegenden Gutachtens noch aus.

4.2 Ausschluss potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Arten

In den nachfolgenden Kapiteln erfolgt u. a. ein Abgleich der Lebensraumanprüche der potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten/Artengruppen (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') mit den im Rahmen der Habitats-einschätzung gewonnenen Erkenntnissen (vgl. Kapitel 2.2 'Nutzungsstrukturen und Vegetationsausprägung'). Hierdurch können tatsächliches Vorkommen einzelner Arten oder Artengruppen im Untersuchungsraum gegebenenfalls ausgeschlossen werden, so dass eine weitere Betrachtung in der Regel entfallen kann.

4.3 Potenziell vorkommende Säugetierarten

4.3.1 Fledermäuse

Das Vorhabengebiet stellt einen potenziellen (Teil-)Lebensraum für 5 Fledermausarten dar (vgl. Kapitel 4.1.2 'Kartierung auf Grundlage des zugehörigen Messtischblattes'). Nach einem Abgleich der Lebensraumansprüche der potenziell vorkommenden Arten mit den tatsächlich vorhandenen Habitatsstrukturen im Untersuchungsraum, kann hiervon das Vorkommen keiner Art mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, wobei Vorkommen der primär baumbewohnenden Arten 'Großer Abendsegler' (*Nyctalus noctula*), 'Rauhhaufledermaus' (*Pipistrellus nathusii*) und 'Wasserfledermaus' (*Myotis daubentonii*) eher nicht anzunehmen sind.

Die potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten können aufgrund ihrer im Jahreszyklus überwiegend genutzten Tages-, Zwischen- und Paarungsquartiere sowie der Wahl ihres Wochenstuben-Standortes zur ökologischen Gilde der 'Gebäudebewohnenden Fledermäuse' sowie zur ökologischen Gilde der 'Gebäude- und baumbewohnenden Fledermäuse' zusammengefasst werden. Die Zuordnung zu der entsprechenden Gilde kann der nachfolgenden Auflistung entnommen werden; sofern die aufgeführten Fledermausarten Überwinterungsquartiere in Nordrhein-Westfalen nutzen, wurde bei der Zuordnung die Art des Winterquartiers ebenfalls berücksichtigt.

Gebäudebewohnende Fledermäuse

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Gebäude- und baumbewohnende Fledermäuse

- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

4.4 Potenziell vorkommende Vogelarten

Das Untersuchungsgebiet stellt einen potenziellen (Teil-)Lebensraum für 24 planungsrelevante Vogelarten dar (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten'). Erfolgt ein Abgleich der Lebensraumsansprüche der potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten mit den tatsächlich vorhandenen Habitatsstrukturen im Untersuchungsraum, kann ein Vorkommen von 21 Arten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die verbleibenden 3 Vogelarten wurden nachfolgend zu ökologischen Gilden (Vogelgruppen) zusammengefasst, die gleiche oder ähnliche Umweltressourcen nutzen. Für die Zuordnung zu den einzelnen Gilden wurden in erster Linie die Ansprüche bzw. das Verhalten der Arten während der Brutzeit herangezogen. Jede Art wurde hierbei nur einer Gilde zugeordnet, auch wenn aufgrund der zuvor genannten Kriterien Überschneidungen vorliegen können.

Greifvögel und Eulen

- Sperber (*Accipiter nisus*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Gebäudebrüter

- Mehlschwalbe (*Delichion urbica*)

4.5 Potenziell vorkommende Amphibienarten

Für die im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Amphibienarten (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten') liegen für die Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) und Kreuzkröte (*Bufo calamita*) teilweise artspezifische terrestrische Habitate vor. Innerhalb des Planungsgebietes bestehen jedoch keine hiermit in Verbindung stehenden aquatischen Lebensräume (Teiche/Tümpel/Wasserlachen o. ä.), die für die betrachtete Artengruppe zwingend erforderlich wären; diese sind auch nicht auf den direkt angrenzenden Grundstücksflächen bekannt. Unter Berücksichtigung der Habitatsausstattung des Untersuchungsgebietes und der fehlenden Vernetzung mit geeigneten aquatischen Lebensräumen, können Vorkommen von (planungsrelevanten) Amphibien somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden; auf eine weitere Betrachtung wird daher verzichtet.

4.6 Lebensraumsprüche/Gefährdungspotenzial der betrachteten Gilden

4.6.1 Fledermäuse

4.6.1.1 Gebäudebewohnende Fledermäuse

Die ökologische Gilde der gebäudebewohnenden Fledermäuse nutzt während des Jahresverlaufs überwiegend oder ausschließlich Quartiere in bzw. an Gebäuden oder baulichen Anlagen. Zur Nahrungssuche werden neben Flächen in unmittelbarer Umgebung des Quartierstandortes meist Offenlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Park- und Gartenflächen, Gehölz- oder lichte Waldbestände sowie Gewässer im Umfeld genutzt.

Aufgrund der engen Bindung der Quartiere an bauliche Anlagen stellt die Verfügbarkeit von geeigneten Gebäuden einen maßgeblichen Faktor für den Populationserhalt bzw. die Populationsentwicklung von gebäudebewohnenden Fledermäusen dar. Eine Gefährdung der betrachteten Fledermausgruppe besteht daher in erster Linie bei einem Abriss oder einer im artenschutzrechtlichen Sinne negativen baulichen Veränderung der als Quartierplatz genutzten Gebäude. Des Weiteren können Veränderungen, die zu einer Eignungsminderung der angrenzenden Nahrungshabitate führen, negative Auswirkungen auf die Gilde der gebäudebewohnenden Fledermäuse darstellen.

4.6.1.2 Gebäude- und baumbewohnende Fledermäuse

Die ökologische Gilde der gebäude- und baumbewohnenden Fledermäuse nutzt während des Jahresverlaufs sowohl Gebäudequartiere als auch Spalten- oder Höhlenquartiere in bzw. an Bäumen. Zur Nahrungssuche werden neben Flächen in unmittelbarer Umgebung des Quartierstandortes meist Offenlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Park- und Gartenflächen, Gehölz- oder lichte Waldbestände sowie Gewässer im Umfeld genutzt.

Aufgrund der engen Bindung der Quartiere an bauliche Anlagen oder Altbäume, stellt die Verfügbarkeit von geeigneten Gebäuden und Bäumen einen maßgeblichen Faktor für den Populationserhalt bzw. die Populationsentwicklung der betrachteten Fledermausgruppe dar. Eine Gefährdung besteht daher in erster Linie bei einem

Abriss oder einer im artenschutzrechtlichen Sinne negativen baulichen Umgestaltung der als Quartierplatz genutzten Gebäude sowie bei einer Rodung von Quartierbäumen. Des Weiteren können Veränderungen, die zu einer Eignungsminderung der angrenzenden Nahrungshabitate führen, negative Auswirkungen auf die Gilde der gebäude- und baumbewohnenden Fledermäuse darstellen.

4.6.2 Vögel

4.6.2.1 Greifvögel und Eulen

Die ökologische Gilde der Greifvögel und Eulen siedelt in reich strukturierten halboffenen Landschaftsräumen, die zumeist einen Bezug zu größeren Gehölzbeständen wie Wäldern, Waldinseln oder Feldgehölzen aufweisen. Mit Ausnahme der Wiesenweihe (Wiesenbrüter) und der Rohrweihe (Röhricht- und Seggenriedbrüter) brüten die Vögel überwiegend in Laub- oder Nadelbaumbeständen, wobei von einigen Arten alte Greifvogel-Horste oder ehemalige Nester von Krähenvögeln genutzt werden. Des Weiteren finden sich mit dem Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und dem Wanderfalke (*Falco peregrinus*) sowie einigen Eulenvögeln mehrere Arten unter der betrachteten Vogelgruppe, die in Siedlungsbereichen Nistplätze in bzw. an Gebäuden oder in Baumhöhlen nutzen. Als Nahrungsgebiet dienen den Vögeln überwiegend Agrar- und Brachflächen, die Randbereiche von Gehölzflächen oder strukturreiche Grünanlagen in der weiteren Umgebung der Brut- und Niststandorte.

Aufgrund ihrer Lebensweise ist die betrachtete Vogelgruppe besonders anfällig gegenüber einer Rodung der als Neststandort genutzten Gehölze bzw. einem Abriss oder einer im artenschutzrechtlichen Sinne negativen baulichen Umgestaltung der als Brut- und Niststandorte genutzten Gebäude. Des Weiteren können Veränderungen, die zu einer Eignungsminderung der Nahrungshabitate führen, negative Auswirkungen auf die Gilde der Greifvögel und Eulen darstellen.

4.6.2.2 Gebäudebrüter

Die ökologische Gilde der Gebäudebrüter nutzt für den Nestbau vorhandene Nischen oder Höhlungen an baulichen Anlagen oder legt ihre Nester in Gebäuden oder an Gebäudeteilen an, wobei die meisten Arten ihren Brutplätzen über Jahre hinweg treu bleiben. Zur Nahrungssuche werden neben Flächen in unmittelbarer Umgebung des Brut- und Niststandortes meist Offenlandflächen im Umfeld genutzt.

Aufgrund der engen Bindung des Neststandortes an bauliche Anlagen in zumeist dörflichen Siedlungsbereichen, stellt die Verfügbarkeit von geeigneten Brutplätzen einen maßgeblichen Faktor für den Populationserhalt bzw. die Populationsentwicklung von Gebäudebrütern da. Eine Gefährdung der betrachteten Vogelgruppe besteht daher in erster Linie bei einem Abriss oder einer im artenschutzrechtlichen Sinne negativen baulichen Umgestaltung der als Nistplatz genutzten Gebäude. Des Weiteren können Veränderungen, die zu einer Eignungsminderung der angrenzenden Nahrungshabitate führen, negative Auswirkungen auf die Gilde der Gebäudebrüter darstellen.

5 Potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten

5.1 Potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Fledermausarten

5.1.1.1 Gebäudebewohnende Fledermäuse

Eine Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes ist für die gebäudebewohnenden Arten Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und 'Zwergfledermaus' (*Pipistrellus pipistrellus*) in erster Linie bei einem Rückbau vorhandener Gebäude oder Gebäudeteile anzunehmen (u. a. Verletzung/Tötung von Tieren; Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten); darüber hinaus kann die Eignung bestehender Nahrungs- und Jagdgebiete vorhabenbedingt gemindert werden (vgl. Kap. 4.5 ff. 'Lebensraumansprüche/Gefährdungspotenzial der betrachteten Gilden).

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Gebäude, die Quartierstandorte der potenziell im Untersuchungsraum siedelnden, gebäudebewohnenden Fledermausarten darstellen können. Dem entgegen würde eine Eignungsminderung bestehender Nahrungs- und Jagdgebiete eventuell betroffene Populationen nicht existenziell gefährden, da die Tiere auf angrenzende Nahrungshabitate ausweichen könnten.

Im Sinne der zuvor dargelegten (potenziellen) Habitatsnutzung kann für die betrachtete Artengruppe eine vorhabenbedingte Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes (vgl. Kapitel 1.2 'Rechtliche Grundlagen') nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Sofern artenschutzrelevante Rück- oder Umbaumaßnahmen an potenziell geeigneten Gebäuden durchgeführt werden, sind diese zum (vorsorglichen) Schutz gebäudebewohnender Fledermäuse daher zu den Jahreszeiten durchzuführen, in denen eine Beeinträchtigung kopfstarker Fledermaus-Quartiergemeinschaften ausgeschlossen werden kann (vgl. Kapitel 6.1.1 'Rückbau von Gebäuden außerhalb artenschutzrelevanter Nutzungszeiten'). Darüber hinaus sind vor Beginn der eigentlichen Abbrucharbeiten alle potenziell artenschutzrelevanten Bauteile (z. B. Rollladenkästen; Verblendungselemente; Vormauerschalen; Trauf-/Ortgangverschalungen) sowie zugängliche Dacheindeckungen so zu demontieren, dass für eventuell hier siedelnde Tiere eine hinreichende Möglichkeit zur Flucht besteht (vgl. Kapitel 6.1.2 'Rückbau potenziell artenschutzrelevanter Bauteile').

5.1.1.2 Gebäude- und baumbewohnende Fledermäuse

Eine Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes ist für die (gebäude- und) baumbewohnenden Fledermausarten 'Großer Abendsegler' (*Nyctalus noctula*), 'Rauhautfledermaus' (*Pipistrellus nathusii*) und 'Wasserfledermaus' (*Myotis daubentonii*) in erster Linie durch die Rodung älterer Bäume anzunehmen²³ (u. a. Verletzung/Tötung von Tieren; Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten); darüber hinaus kann die Eignung bestehender Nahrungs- und Jagdgebiete vorhabenbedingt gemindert werden (vgl. Kap. 4.5 ff. 'Lebensraumansprüche/Gefährdungspotenzial der betrachteten Gilden).

23) Gebäudequartiere werden von den betrachteten Fledermausarten i. d. R. nur selten genutzt; bezüglich einer potenziellen Betroffenheit durch den Rückbau vorhandener Gebäude oder Gebäudeteile wird auf Kapitel 5.1.1.1 'Gebäudebewohnende Fledermäuse' verwiesen

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes sind zwar Rodungen von Gehölzen verbunden, die betroffenen Gehölze stellen aber keine primär geeigneten Quartierbäume für die betrachtete Fledermausgruppe dar.²⁴ Desgleichen würde eine Eignungsminderung bestehender Nahrungs- und Jagdgebiete eventuell betroffene Populationen nicht existenziell gefährden, da die Tiere auf angrenzende Nahrungshabitate ausweichen könnten.

24) Der einzige Bestand älterer Gehölze innerhalb des Bebauungsplangebietes ist derzeit nicht zugänglich (vgl. Kapitel 2.2 'Nutzungsstrukturen und Vegetationsausprägungen'); in diesem Sinne basiert die dargelegte Einschätzung auf einer Betrachtung des Gehölzbestandes von angrenzenden Flächen sowie auf einer Auswertung diverser Luftbilddaufnahmen. Zur Absicherung der Habitatseinschätzung empfehlen wir daher eine Begehung der Fläche, sobald dies möglich wird.

Im Sinne der zuvor dargelegten (potenziellen) Habitatsnutzung kann für die betrachtete Artengruppe eine vorhabenbedingte Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes (vgl. Kapitel 1.2 'Rechtliche Grundlagen') mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (vgl. jedoch Anmerkung/Fußnote 24).

5.2 Potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten

5.2.1.1 Greifvögel und Eulen

Eine Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes ist für die planungsrelevanten Greifvogelarten 'Sperber' (*Accipiter nisus*) und 'Turmfalke' (*Falco tinnunculus*) in erster Linie durch die Rodung von Nistbäumen (Sperber/Turmfalke) bzw. durch den Abbruch von als Niststandort genutzten Gebäuden (Turmfalke) anzunehmen (u. a. Verletzung/Tötung von Tieren; Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten); darüber hinaus kann die Eignung bestehender Nahrungs- und Jagdgebiete vorhabenbedingt entfallen bzw. gemindert werden (vgl. Kap. 4.5 ff. 'Lebensraumansprüche/Gefährdungspotenzial der betrachteten Gilden').

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes sind zwar Gehölzrodungen und Gebäudeabbrüche verbunden, die betroffenen Gehölze²⁵/Gebäude stellen aber keine primär geeigneten Niststandorte für die betrachteten Greifvogelarten dar. Desgleichen würde eine Eignungsminderung bestehender Nahrungs- und Jagdgebiete eventuell betroffene Populationen nicht existenziell gefährden, da die Tiere auf angrenzende Nahrungshabitate ausweichen könnten.

25) Der einzige Bestand älterer Gehölze innerhalb des Bebauungsplangebietes ist derzeit nicht zugänglich (vgl. Kapitel 2.2 'Nutzungsstrukturen und Vegetationsausprägungen'); in diesem Sinne basiert die dargelegte Einschätzung auf einer Betrachtung des Gehölzbestandes von angrenzenden Flächen sowie auf einer Auswertung diverser Luftbildaufnahmen. Zur Absicherung der Habitatseinschätzung empfehlen wir daher eine Begehung der Fläche, sobald dies möglich wird.

Im Sinne der zuvor dargelegten (potenziellen) Habitatsnutzung kann für die betrachtete Artengruppe eine vorhabenbedingte Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes (vgl. Kapitel 1.2 'Rechtliche Grundlagen') mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (vgl. jedoch Anmerkung/Fußnote 25).

5.2.1.2 Gebäudebrüter

Eine Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes ist für die planungsrelevante Vogelart 'Mehlschwalbe' (*Delchion urbica*) in erster Linie bei einem Rückbau vorhandener Gebäude oder Gebäudeteile anzunehmen; darüber hinaus kann die Eignung bestehender Nahrungs- und Jagdgebiete vorhabenbedingt gemindert werden (vgl. Kap. 4.5 ff. 'Lebensraumansprüche/Gefährdungspotenzial der betrachteten Gilden').

Im Rahmen der Realisierung der Baumaßnahme wird u. a. ein Wohnhaus (Kirchstraße 57 a) abgebrochen. Für dieses Gebäude konnten bei einer im Juni 2015 durchgeführten Geländebegehung zwar keine Nester der Art nachgewiesen werden, es wurden jedoch mehrere Mehlschwalben beobachtet, die mehrfach die Dachtraufbereiche anfliegen, was auf eine Überprüfung der Tiere auf eine zukünftige Nutzung des Gebäudes als Niststandort schließen lässt.

Im Sinne der zuvor dargelegten (potenziellen) Habitatsnutzung kann für die betrachtete Artengruppe eine vorhabenbedingte Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes (vgl. Kapitel 1.2 'Rechtliche Grundlagen') nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Sofern artenschutzrelevante Rück- oder Umbaumaßnahmen an potenziell geeigneten Gebäuden durchgeführt werden, empfehlen wir daher, die Gebäude vor Beginn der Rückbau-/Umbaumaßnahmen auf eine Besiedlung durch Vögel zu überprüfen (vgl. Kapitel 6 ff. 'Artenschutzrelevante Maßnahmen').

6 Artenschutzrelevante Maßnahmen

6.1 Allgemeine Maßnahmen zum Schutz wild lebender Arten

Neben den zuvor betrachteten planungsrelevanten Arten stellt das Untersuchungsgebiet einen Lebensraum für diverse Tierarten dar, die im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben nicht dem speziellen Artenschutzrecht unterliegen oder im Sinne des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW nicht den planungsrelevanten Arten zugerechnet werden (vgl. Kapitel 1.2 'Rechtliche Grundlagen'). Für diese Arten werden nachfolgend allgemeine Maßnahmen formuliert, die dazu beitragen können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen zu mindern oder zu vermeiden. Die Schutzziele der dargestellten Maßnahmen orientieren sich dabei an den Verbotsbestände des Bundesnaturschutzgesetzes zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere- und Pflanzen (vgl. § 39 BNatSchG).

6.1.1 Beseitigung von Vegetationsbeständen außerhalb von Brut-/Aufzuchtzeiten

Zur Vermeidung einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sind bei der vorhabenbedingten Beseitigung von Vegetationsbeständen die Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln zu beachten. Im Anlehnung an die Verbotsbestände zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Beseitigung von artenschutzrelevanten Vegetationsbeständen somit in der Zeit vom 1. März bis 30. September²⁶ zu unterbinden. Sofern dargelegt werden kann, dass durch die geplanten Maßnahmen eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten nicht gegeben ist, kann gegebenenfalls eine Befreiung von der zuvor genannten Bauzeitenbeschränkung bei der Unteren Landschaftsbehörde beantragt werden.

²⁶⁾ vgl. § 39 Abs. 2 BNatSchG

6.1.2 Abbruch von Gebäuden außerhalb von Brut-/Aufzuchtzeiten

Für die Abbruchgebäude kann eine Nutzung durch gebäudebewohnende Vogelarten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (u. a. Nachweise von Gebäudebrütern²⁷ im direkten Umfeld der Abbruchgebäude). Zum vorsorglichen Schutz hier siedelnder Tiere sind die geplanten Rückbauarbeiten daher in den Monaten durchzuführen, zu denen eine potenzielle Beeinträchtigung von Vögeln auszuschließen ist bzw. auf ein Minimum reduziert werden kann.

²⁷⁾ Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)/Haussperling (*Passer domesticus*)/Kohlmeisen (*Parus major*)

In Anlehnung an die Verbotsbestände zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen des Bundesnaturschutzgesetzes sind Rückbauarbeiten somit in der Zeit vom 1. März bis 30. September²⁸⁾ zu unterbinden. Hierdurch würde sich im betrachteten Fall jedoch eine Überschneidung einer Bauzeitenbeschränkung für den Schutz nicht planungsrelevanter Vogelarten und den Schutz von gebäudebewohnenden Fledermäusen ergeben, die mit Ausnahme des Monats 'Oktober' theoretisch die Rückbauarbeiten fast ganzjährig verhindern würden (vgl. Kapitel 6.2.2.2 'Abbruch von Gebäuden außerhalb artenschutzrelevanter Nutzungszeiten'). Wir empfehlen daher eine erneute Inaugenscheinnahme der Gebäude, kurz vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten. Sofern hierbei ersichtlich wird, dass Maßnahmen zum Schutz nicht planungsrelevanter Vogelarten notwendig werden, würde das weitere Vorgehen mit dem Vorhabenträger und der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Herne abgestimmt.

28) vgl. § 39 Abs. 2 BNatSchG

6.2 Spezifische Maßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Arten

Durch die im Folgenden genannten Maßnahmen können Beeinträchtigungen der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten vermieden bzw. gemindert werden.

6.2.1 Allgemeine Maßnahmen

6.2.1.1 Ökologische Baubegleitung

Die Einhaltung und Ausführung der nachfolgend aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sollte im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung kontrolliert und dokumentiert werden. Desgleichen ermöglicht die Baubegleitung eine fortlaufende Abstimmung mit der Projektleitung und den zuständigen Fachbehörden sowie im Bedarfsfall ein fachgerechtes Reagieren auf Gegebenheiten, die im Rahmen der Risikobewertung nicht oder nicht im vollen Umfang vorhergesehen wurden.

6.2.2 Maßnahmen zum Schutz gebäudebewohnender Fledermausarten

6.2.2.1 Empfehlung zur Gebäudeuntersuchung (Besiedlungsausschluss)

Zur Aufwand- und Kostenreduzierung empfehlen wir Abbruchgebäude vor Beginn der Rückbau-/Umbaumaßnahmen auf eine Besiedlung durch Fledermäuse zu überprüfen.²⁹ Sofern hierbei eine Besiedelung durch gebäudebewohnende Fledermäuse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen wird, kann auf die Umsetzung der unter Punkt 6.1.1 dargelegten Abbruchzeitenbeschränkungen und die unter Punkt 6.2.1 beschriebenen vorbereitenden Abbruchmaßnahmen verzichtet werden.

29) Besiedlungsausschluss i. d. R. nur während der Aktivitätsphase der Tiere möglich (ca. Anfang April ⇒ Anfang Oktober)

6.2.2.2 Abbruch von Gebäuden außerhalb artenschutzrelevanter Nutzungszeiten

Zum (vorsorglichen) Schutz gebäudebewohnender Fledermäuse sind die Abbrucharbeiten zu den Jahreszeiten durchzuführen, in denen eine Beeinträchtigung kopfstarker Fledermaus-Quartiergemeinschaften ausgeschlossen werden kann. Im Hinblick auf die artspezifischen Nutzungszeiten der betrachteten Artengruppen ist der Rückbau der Gebäude daher zwischen Mitte März und Mitte April oder zwischen Mitte September und Ende Oktober zu projektieren³⁰ (vgl. jedoch Kapitel 6.1.2 'Abbruch von Gebäuden außerhalb von Brut-/Aufzuchszeiten'). Sofern der Gebäudeabbruch nicht zu diesen Zeiten erfolgen kann, sind zumindest alle potenziell artenschutzrelevanten Bauteile (z. B. Rolladenkästen; Verblendungselemente; Vormauerschalen; Trauf-/Ortgangverschalungen) sowie zugängliche Dacheindeckungen innerhalb der genannten Zeiträume zu entfernen (vgl. Kapitel 6.1.2 'Rückbau potenziell artenschutzrelevanter Bauteile').

30) Zur Minimierung des Risikos einer Beeinträchtigung kopfstarker Quartiergemeinschaften von Fledermäusen (i. d. R. Wochenstuben/Überwinterungsgemeinschaften) sollten Abbrucharbeiten an potenziellen Quartiergebäuden vor bzw. nach der winterlichen Ruheperiode der Tiere und vor einem Bezug der im Sommer genutzten Vermehrungsquartiere durchgeführt werden

6.2.2.3 Rückbau potenziell artenschutzrelevanter Bauteile

Zum (vorsorglichen) Schutz gebäudebewohnender Fledermäuse sind vor Beginn der eigentlichen Abbrucharbeiten alle potenziell artenschutzrelevanten Bauteile so zu demontieren, dass für eventuell hier siedelnde Tiere eine hinreichende Möglichkeit zur Flucht besteht. In diesem Sinne sind die in Kapitel 6.2.2.2 beispielhaft aufgeführten sowie vergleichbare Bauteile innerhalb der im zuvor genannten Kapitel dargelegten Rückbauzeiträume behutsam von Hand zu entfernen.

6.2.3 Maßnahmen zum Schutz gebäudebewohnender Vogelarten

6.2.3.1 Überprüfung der Gebäude auf eine Besiedlung durch Mehlschwalben

Zumindest für ein Gebäude innerhalb des Untersuchungsgebietes (Kirchstraße 57a) kann zukünftig eine Bedeutung als Niststandort für Mehlschwalben nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Zum vorsorglichen Schutz eventuell hier siedelnder Tiere sind potenziell geeignete Abbruchgebäude daher vor Beginn eventueller Rückbau- oder artenschutzrelevanter Umbaumaßnahmen auf Vorkommen von Mehlschwalben zu überprüfen, sofern diese Arbeiten nach dem 31. März 2016 erfolgen sollen.

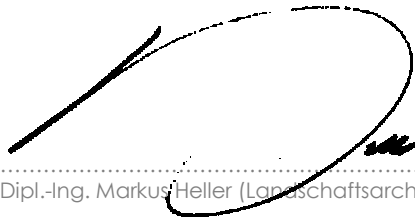
Im Fall eines Besiedlungsnachweises wären artspezifische Maßnahmen zum Schutz betroffener Populationen im weiteren Verfahren zu konkretisieren (z. B. Vorgabe zeitlicher Eingriffsbeschränkungen/Anlage von Ersatzquartieren).

7 Fazit

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind vorhabenbedingte Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes für zwei Fledermausarten und eine Vogelart nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen (potenzielle Vorkommen). Diese Verletzungen der Zugriffsverbote sollten sich im weiteren Verfahren jedoch durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen abwenden lassen (vgl. Kapitel 6 'Artenschutzrelevante Maßnahmen'), so dass aktuell davon ausgegangen werden kann, dass die artenschutzrechtlichen Belange kein unüberwindbares Hindernis für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes darstellen.

Aufgestellt:

Herne, 21. August 2015



Dipl.-Ing. Markus Heller (Landschaftsarchitekt AKNW)